

Statuten des Vereines

ARBEITSKREIS INDIANER

NORDAMERIKAS

§ 1. Name Sitz, Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Indianer Nordamerikas".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

- (1) Der Arbeitskreis ist eine Menschenrechtsorganisation und hat das Ziel, jeden Versuch, wo immer dieser unternommen wird zu verhindern bzw. zu bekämpfen, der indigene Völker, insbesondere indigene Völker in Nordamerika, in Bezug auf Identität, kulturelle Entfaltung, Recht auf Eigentum, Wohlstand und Fortschritt, auf Sicherheit und Leben sowie das geistige/spirituelle Eigentum bedroht. Der Arbeitskreis widmet sich der ideellen und materiellen Unterstützung von Interessensvertretungen, Bürgerinitiativen, Bürgerrechtsbewegungen und anderen Organisationen indigener Völker, sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Die Erreichung des Vereinszweckes soll in Zusammenarbeit mit Organisationen indigener Völker (insbesondere in Nordamerika), mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland, mit der UN-Arbeitsgruppe für indigene Völker und anderen UN-Gremien, wie etwa der Menschenrechtskommission erfolgen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Ideelle Mittel
 - a) Beschaffung und Verarbeitung von Informationen sowie Anlegung eines Dokumentationsarchives
 - b) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, insbesondere in Nordamerika
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Pressekonferenzen, Seminaren, Diskussionsabenden und anderen Informationsveranstaltungen
 - d) Herausgabe von Publikationen in Verbindung mit den unter lit. b) und c) genannten Aktivitäten
 - e) Herausgabe eines elektronischen Newsletters
- (2) Materielle Mittel
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Förderungen, Sponsoring

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen.

(3) Fördernde Mitglieder sind physische Personen, die ihren Mitgliedsbeitrag selbst bestimmen (dieser muss aber einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mindestbetrag ausmachen) und die bei der Generalversammlung kein Stimmrecht haben.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste im Sinne des Vereinzweckes ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die den durch die Generalversammlung festgelegten Mindest-Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto einzahlt, ist automatisch förderndes Mitglied des Vereins.

(2) Fördernde Mitglieder können an den Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied richten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung hat der/die AufnahmewerberIn das Recht der Berufung an die Generalversammlung.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten oder wegen Schädigung des Vereines oder wegen Rückstandes bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung von länger als sechs Monaten, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern steht in der Generalversammlung Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der/die Rechnungsprüfer/in und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Diese Einladung hat die vorgesehene Tagesordnung zu enthalten. Die Festsetzung von Zeit und Ort erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind spätestens am Vortag beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, aber nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, ein ordentliches Mitglied kann aber nur jeweils ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
- (6) Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder (bzw. deren VertreterInnen) beschlussfähig. Ist eine ordentliche Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die ordentliche Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr/e StellvertreterIn oder ein vom Obmann/von der Obfrau bestimmtes anderes Mitglied.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (4) Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse und wegen Verweigerung der Aufnahme als Mitglied.
- (8) Entscheidungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen und zwar auf jeden Fall aus Obmann/Obfrau und KassiererIn sowie bei Bedarf SchriftführerIn und StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren,

wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle von zwei Vorstandsmitgliedern, dann einstimmig.

(7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten..

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Budgetvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

(2) Vorbereitung der Generalversammlung,

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen,

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens,

(5) Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug und bei besonderer Dringlichkeit ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau oder des Kassiers/in deren StellvertreterInnen.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 3, 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15. Geschäftsführung

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. In diesem Fall ist er/sie für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese wählen einstimmig eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes, ebenfalls aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Kommt keine Einigung zustande, so muss die nächstfolgende Generalversammlung eine Entscheidung über die Streitigkeit treffen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
- (4) Das Schiedsgericht kann bei wichtigen Streitigkeiten, über die es zu keiner Einigung kommt, einen Antrag an die Generalversammlung stellen, über diese Streitigkeit zu entscheiden.

§ 17. Die Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgen.